

SATZUNG

des Vereins „Freunde und Förderer des Institute for Advanced Mining Technologies der RWTH Aachen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Institute for Advanced Mining Technologies der RWTH Aachen e.V.", abgekürzt AMT e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Lehrstuhls für Advanced Mining Technologies der RWTH Aachen – nachfolgend genannt als Lehrstuhl - bei der Wahrnehmung und Durchführung seiner Aufgaben in den Bereichen Forschung, Lehre und Transfer.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung von Aktivitäten mit den folgenden Schwerpunkten verwirklicht:
 - a. Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b. Anregung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch die Mitglieder sowie die Förderung der Umsetzung von Ergebnissen in die Praxis
 - c. Verbesserung von Forschungs-, Studien- und Lehrbedingungen
 - d. Unterstützung durch Beiträge zur Ausstattung des Fachgebiets in Lehre, Forschung und Transfer
 - e. Bewilligung von Stipendien und Personalbeihilfen für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Forschungsfeld des Lehrstuhls
 - f. Aufbau und Pflege von Kontakten zu Ehemaligen, Freunden und Förderern des Lehrstuhls
 - g. Aufbau und Pflege der Beziehungen zu Hochschulen, Wirtschaft, Verbänden, Behörden, Vereinen, Zivilgesellschaft und Politik
 - h. Förderung der internen und externen Netzwerkbildung und Zusammenarbeit
 - i. Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches
 - j. Unterstützung bei der Ausrichtung von Besichtigungs- und Vortragsveranstaltungen
 - k. Unterstützung von Fachexkursionen
 - l. Unterstützung und Förderung von Veröffentlichungen und Konferenzteilnahmen
 - m. Unterstützung und Förderung von Messeauftritten und -teilnahmen
- 3) Im Übrigen führt der Verein auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen, soweit er dies für erforderlich hält, durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

- 1) Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Vereinszwecks zur Verfügung stehen, sind:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden, sowie Schenkungen und Stiftungen
 - c. Sonstige Einnahmen
- 2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Vorstand stellt jedes Jahr einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel auf. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern eine Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt.

- 4) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage bilden, die die nachhaltige Erfüllung seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke sicherstellt.
- 5) Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln.
- 7) Die beitragspflichtigen Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 8) Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag durch den Vorstand genehmigt und erstattet werden.
- 9) Spenden können außer von Mitgliedern auch von Nichtmitgliedern an den Verein getätigt werden. Sie sind ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.
- 10) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, juristische Person, Behörde oder Personenvereinigung, wie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform sowie Institute werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit dem Verein steht und bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich in hervorragendem Maße um den Vereinszweck, die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Advanced Mining Technologies verdient gemacht haben. Jedes Mitglied kann beim Vorstand Vorschläge mit schriftlicher Begründung einreichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben, sofern sie kein ordentliches Mitglied sind, kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- 5) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung der schriftlichen Bestätigung über die Aufnahme.
- 6) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied nach besten Kräften den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Satzung zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung oder Insolvenz, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit der mündlichen und schriftlichen Anhörung zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann

innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- 5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle anderen Vereinbarungen und Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Außerdem werden von den Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer, der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Die Inhaberin / der Inhaber des Lehrstuhls für Advanced Mining Technologies der RWTH Aachen ist qua Amt stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden doppelt. Eine Beschlussfassung des Vorstands durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- 4) Sitzungen des Vorstandes können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird als Blockwahl durchgeführt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch Einzelwahl erfolgen. Die zu wählenden Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederbestellungen für den Vorstand sind zulässig. Das Recht zur Abberufung besteht nur aus wichtigem Grund.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein und sollten im aktiven Berufsleben stehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger frei bestimmen.
- 7) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung wird er durch die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.
- 9) Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

- 10) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag eine Aufwandsentschädigung und/oder Aufwandsersatz in angemessener Höhe für ihre Vorstandstätigkeit erhalten.
- 11) Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag durch den Vorstand genehmigt und erstattet werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind; ihm obliegt die Vertretung des Vereins, die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- 3) In wichtigen, eiligen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann und die Entscheidung einstimmig erfolgt. Die Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Entscheidung zu informieren.
- 4) Näheres regelt die externe Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b. Beschluss über die Beitragsordnung
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Entlastung des Vorstands
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/ vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen.
- 2) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. die elektronische Absendung der E-Mail.
- 3) Anträge von Mitgliedern, die spätestens drei Tage vor der Versammlung eingereicht werden, sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands oder wenn mindestens 40% der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/ vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin/ einen Protokollführer.
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung den Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresabschlussrechnung entgegen.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6) Wahlen erfolgen je nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen oder geheim. Eine Wahl erfolgt dann geheim, wenn mind. 25% der anwesenden Mitglieder dies fordern.
- 7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; ergibt sich erneut eine Stimmgleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8) Ein nicht anwesendes Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftliche Vollmacht erteilen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Stimmen vertreten.
- 9) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden durch benannte natürliche Personen vertreten. Ist der Vertreter zugleich persönliches Mitglied, so kann er sein persönliches Wahl- und Stimmrecht neben und unabhängig von seinen Rechten als Vertreter wahrnehmen.
- 10) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse schriftlich (auch per E-Mail) im Umlaufverfahren gefasst werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlasst. Die Mitglieder sollen zu der Vorlage Stellung nehmen mit einer Frist von zwei Wochen ab Versandt des Schreibens bis zum Eingang beim Vorstand des Vereins. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- 11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der jeweiligen Protokollführerin/ dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre aus dem Kreise der Mitglieder zwei ehrenamtliche Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und seine Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der bei der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule in Aachen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung

im Sinne des Vereinszwecks. Die RWTH Aachen ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts; sie hat das ihr zugewandte Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

- 5) Beschlüsse, durch die
- a. eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, nachträglich in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
 - b. der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,
- sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen und eine Einwilligung einzuholen.

§ 16 Datenschutz

- 1) Der Verein gibt sich eine Datenschutzrichtlinie gemäß Artikel 13 der DSGVO.
- 2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Arbeitgeber. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 17 Sonstiges

- 1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung für seine Mitglieder oder den Vorstand besteht nicht.
- 2) Die Haftung für Handlungen des Vorstandes in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 18 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2) Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.
- 3) Dieses gilt entsprechend auch für Satzungslücken.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Aachen, den 31.03.2022